

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2015.24 vom 1. Juni 2015

ZH Steuerrekursgericht, 2015-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2015.24

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2015.24 du 1 juin 2015

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2015.24 del 1 giugno 2015

Regeste

Ermessenseinschätzung der effektiven Berufsauslagen eines im Aussendienst tätigen Versicherungsvertreters. Da der Pflichtige den unmittelbaren Zusammenhang seiner Ausgaben mit seiner beruflichen Tätigkeit, wie Unterstützung der freiwilligen Feuerwehr, des örtlichen Ruderclubs und anderer örtlicher Institutionen, Geburtstagsgeschenke an Kunden, finanzielle Unterstützung von Kunden usw., weder im Einschätzungs- noch im Einspracheverfahren nachgewiesen hat und die Schätzung des kantonalen Steueramts sich nicht als offensichtlich unrichtig darstellt, ist die Beschwerde/der Rekurs abzuweisen.

Erwägungen

E. 2

ST.2015.32

- 8 - Mitglieder eines Vereins oder Privatpersonen seien auch Kunden bei E, reichen nicht aus. So gesehen bestanden nicht nur Abgrenzungsprobleme zum persönlichen, den Lebenshaltungskosten zuzuordnenden Bereich, sondern auch zur Nebentätigkeit des Pflichtigen in der Politik als F. Für letztere Tätigkeit wurde ihm zudem ein grosszügiger Pauschalabzug in Höhe von Fr. 12'000.- gewährt, welchen er auch deklariert hatte (!). Nur mit den Angaben von Namen und der Einreichung unzähliger, ungeordneter Belege ist der Pflichtige seiner Pflicht, bei der Aufklärung des unklaren Sachverhalts umfassend mitzuwirken, nicht nachgekommen. Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass der Pflichtige von seiner Arbeitgeberin Fr. 29'510.- Pauschalabgaben erhalten hat. Damit oblag es ihm, wie von der Steuerkommissarin ebenfalls mit Auflage und Mahnung angefordert, substantiiert darzulegen, welche Aufwendungen ihm durch die Arbeitgeberin ersetzt wurden und welche er selber tragen musste. dd) Insgesamt ist festzustellen, dass bei allen Zuwendungen nicht nachgewiesen wurde, wie und in welcher Form der Name der Arbeitgeberin des Pflichtigen der Öffentlichkeit präsentiert wurde (z.B. durch Broschüren, Slogans, Plakate, Aufdruck des Schriftzugs "E", etc.). Da der Pflichtige angesichts dieser umfangreichen Unklarheiten im Zusammenhang mit seinen Berufsaufwendungen seinen Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist, ist er zu Recht mit Bezug auf diese Auslagen nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt worden.

E. 3

a) Gegen die Einschätzung kann der Steuerpflichtige laut Art. 132 DBG bzw. § 140 StG binnen 30 Tagen nach Zustellung beim kantonalen Steueramt schriftlich Einsprache erheben (Abs. 1). Richtet sich die Einsprache gegen eine Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen, kann der Steuerpflichtige sie nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten (Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 1). Zudem ist die Einsprache diesfalls zu begründen und hat sie allfällige Beweismittel zu nennen (Abs. 3 Satz 2 bzw.

Abs. 2 Satz 2). Mit anderen Worten obliegt es dem Steuerpflichtigen, den Nachweis zu erbringen, dass die Ermessensveranlagung offensichtlich unrichtig ist. Art. 132 Abs. 3 DBG bzw. § 140 Abs. 2 StG enthalten eine Kognitionsbeschränkung der Prüfungsinstanzen, welche eine zu Recht getroffene Ermessensveranlagung nur aufheben 2 DB.2015.24 2 ST.2015.32

- 9 - können, wenn sie sich als offensichtlich falsch erweist. Den entsprechenden Nachweis kann der Steuerpflichtige auf zwei Arten erbringen (Martin Zweifel, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/1, 2. A., 2002, Art. 48 N 46 ff. StHG; ders., in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/2b, 2. A., 2008, Art. 132 N 39 ff. DBG, je auch zum Folgenden): Er kann den tatsächlichen Sachverhalt dartun und den entsprechenden Nachweis leisten mit der Folge, dass die Ermessensveranlagung durch eine ordentliche Veranlagung ersetzt wird und die Steuerfaktoren nach den für "gewöhnliche" Veranlagungen geltenden Regeln ermittelt werden. Dieser Nachweis muss allerdings umfassend sein, d.h. den gesamten von der Ermessensveranlagung betroffenen Teil umfassen. Blosser Teilnachweise genügen grundsätzlich nicht (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 132 N 64 DBG und § 140 N 75 f. StG mit verschiedenen Hinweisen; Zweifel, Art. 48 N 49 StHG und Art. 132 N 42 ff. DBG, je auch zum Folgenden). Im Sinn einer strikten Umkehr der Beweislast hat der Steuerpflichtige die Richtigkeit der von ihm verfochtenen Einschätzung nach allen Seiten darzutun und zu beweisen. Teilnachweise sind nur ganz ausnahmsweise, nämlich dann zulässig, wenn ihre Nichtberücksichtigung willkürlich wäre oder das rechtliche Gehör verletzen würde. Die veräumten Mitwirkungshandlungen müssen vollständig und formell ordnungsgemäss nachgeholt werden. Unter Umständen treffen den Steuerpflichtigen deshalb höhere Anforderungen hinsichtlich seiner Mitwirkungspflichten, als sie vor der Säumnis an ihn gestellt wurden. Ist dieser Nachweis nicht möglich oder misslingt er, kann der Steuerpflichtige darlegen und nachweisen, dass die angefochtene Veranlagung offensichtlich unrichtig ist. Als offensichtlich unrichtig (namentlich zu hoch) erweist sich eine Schätzung dann, wenn sie sachlich nicht begründbar (z.B. erkennbar pönal oder fiskalisch begründet) ist, sich auf sachwidrige Schätzungsgrundlagen, -methoden oder -hilfsmittel stützt oder sonst wie mit den konkreten aktenkundigen Verhältnissen aufgrund der Lebenserfahrung vernünftigerweise nicht vereinbar ist (Zweifel, Art. 48 N 59 StHG und Art. 132 N 52 DBG, je mit Hinweisen). Ist dieser Nachweis geleistet, bleibt es zwar bei einer Ermessensveranlagung, doch wird die angefochtene durch eine neue (tiefere) Schätzung der Rechtsmittelinstanz ersetzt. 2 DB.2015.24 2 ST.2015.32

- 10 - All das hat binnen Einsprachefrist zu geschehen; d.h. der entsprechende Nachweis ist innerhalb dieser Frist anzutreten (Zweifel, Art. 48 N 48 StHG und Art. 132 N 41 DBG). Indes ist der Unrichtigkeitsnachweis auch noch vor Steuerrekursgericht zulässig (Zweifel, Art. 48 N 61 f. StHG und Art. 54 N 54, 55 DBG), wobei er wiederum innert Beschwerde-/Rekursfrist anzutreten ist. b) aa) Weder im Einspracheverfahren noch im vorliegenden Beschwerde-/Rekursverfahren haben die Pflichtigen ihre Verfahrenspflichten nachgeholt und den wesentlichen Zusammenhang der Aufwendungen zur beruflichen Tätigkeit des Pflichtigen als C dargetan. Die Einspracheschrift ist ausserordentlich vage gehalten. Der Pflichtige erklärt allein, es handle sich bei der Hingabe von Sachwerten bzw. Barbeiträgen um sogenanntes "Sponsoring". Beispielsweise habe er Zelte angeschafft, die er Unternehmen und Vereinen zur Verfügung stelle. Nur schon diese Angaben, die ohnehin nur einen kleinen Teil der Ausgaben betreffen, sind lückenhaft. Von den als "Grosskunden"

bezeichneten Organisationen, denen die Zelte zur Verfügung gestellt worden sind und die in neun Positionen aufgelistet werden, fehlt bei sieben eine konkrete Zeitangabe, wann die Zelte im betreffenden Steuerjahr genau eingesetzt wurden. Die Angabe "im Sommer" genügt dabei nicht. Wenig aussagekräftig ist auch die Aussage, einige Mitglieder der fünf Vereine, die keine Kundenbeziehung pflegten, seien bei der E. So blieben nach den Behauptungen des Pflichtigen einzig zwei Anlässe (Frühlingsausstellung der J AG im März und Weihnachtsmarkt des K, wobei auch hier Datum und Zeiten völlig fehlten); diese Zahl der Anlässe steht mit den für die Zelte geltend gemachten Kosten von über Fr. 16'000.- in einem offensichtlichen Missverhältnis. Ohne Angaben zur Dauer der Anlässe sowie zur Art der Kundenbeziehung ist es unmöglich, einen einigermaßen plausiblen Bezug zum Beruf des Pflichtigen herzustellen. Dies auch mit Blick auf die Tatsache, dass die Zelte nicht einmal das Logo der E tragen und vom Pflichtigen selber angeschafft wurden. Bei den Kundengeschenken beschränkten sich die Pflichtigen auf die Auflistung von acht Namen und die jeweilige L. Weitere konkrete Informationen zu den einzelnen Geschenken fehlten völlig. Im Beschwerde- und Rekursverfahren machten die Pflichtigen überhaupt keine weiteren Angaben. 2 DB.2015.24 2 ST.2015.32

- 11 - Der Unrichtigkeitsnachweis ist damit nicht erbracht, weshalb es bei einer Schätzung der Werbekosten und Repräsentationsspesen als Berufsauslagen des Pflichtigen bleiben muss. Es ist damit lediglich zu prüfen, ob die Schätzung des kantonalen Steueramts willkürlich ausgefallen ist bzw. ob sie mit der Realität schlicht nicht zu vereinbaren ist. bb) Nachdem konkrete Anhaltspunkte fehlen, die zur Abgrenzung von Lebenshaltungskosten und den beruflich notwendigen Ausgaben hätten dienlich sein können, erscheint die Schätzung des kantonalen Steueramts in Höhe von Fr. 12'000.- für Reklamekosten, übernommene Schäden, Kulanzzahlungen sowie von Fr. 5'000.- für Kundengeschenke als angemessen. Von Willkür kann jedenfalls nicht gesprochen werden, denn Ausgaben in diesem Rahmen erscheinen, besonders mit Blick auf die vom Pflichtigen zusätzlich von der Arbeitgeberin erhaltenen Pauschalspesen in Höhe von fast Fr. 30'000.-, für einen C mit einem Nettolohn von Fr. 156'647.- nicht als niedrig sondern eher als ausserordentlich grosszügig. c) Bemerkungsweise ist festzuhalten, dass eine Beurteilung der einzelnen Ausgabeposten auch nach einer erfolgreichen Untersuchung zu einem für die Pflichtigen wesentlich ungünstigerem Ergebnis führen dürfte. Sowohl die Geschenke als auch die Werbekosten dienen zum weitaus grössten Teil der privaten Kontaktpflege, der politischen Tätigkeit oder waren aufgrund von arbeitsrechtlichen Bestimmungen ohnehin zwingend von der Arbeitgeberin (der E) zu übernehmen (vgl. die ausdrückliche Vorschrift in Art. 317a OR). Was Kundengeschenke zu bestimmten Anlässen betrifft, ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass bei diesen grundsätzlich vermutungsweise der persönliche Charakter der Hingabe im Vordergrund steht; das schliesst natürlich nicht aus, dass auch ein beruflicher Bezug besteht, doch muss dieser klar überwiegen, damit die Ausgabe als berufsbedingt anzusehen ist. Den Nachweis für die Intensität der Kundenbeziehung hat der Pflichtige zu erbringen, wobei die Höhe der Ausgabe auch mit der Wichtigkeit der Kundenbeziehung ins Verhältnis zu stellen ist. 2 DB.2015.24 2 ST.2015.32

- 12 -

E. 4

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen sind Beschwerde und Rekurs abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens den Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.